

Sonnabends, den 26. Decembris, 1767.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernäächsten Königs und Herrn allernäächsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.



No.

51.

Wocheinlich-Stettinische Frag u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowol inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gefunden und gestohlen worden, wo Seidt anzulehen, und was dergleichen mehr ist; wie auch die Tarif, in Siettin und Schwonenmünde ausgegangene und angelommene Schiffe; dergleichen Wolle- und Getreide-Prieße von Wor- und Hintorpommern.

1. Publicandum.

Nachdem die seit einiger Zeit häufiger, als sonst ausgebrochene Banquersüts vermuten lassen, daß die nach und nach wider vorseßliche und muchwillige Banquervouiers publicire Edicte und Verordnungen in Vergessenheit gekommen seyn mögen, und also eine Erinnerung derselben nöthig sey. Als wird des Endes auf Seiner Königlichen Majestät allernäächsten Befehl, der Inhalt solcher Edicte und Verordnungen Aufzugsweise, wie folget, zu jedermann's Wissenschaft gebracht.

I. Ein vorseßlicher und muchwilliger Banquerout sieht nicht allein von selbst den Verlust des ehrlichen Namens, und die Unfähigkeit aller Bedienungen, Innungen, Zünfte, und wozu sonst ein ehrlicher Mensch gelangen fäh, nach sich, sondern myd auch überdem eben so, wie ein Diebstahl, nemlich: dem

dem Pranger, mit Festungs- oder Buchthausstrafe, auf eine lange oder die ganze Lebenszeit, mit dem Staupenschlag, und auch wohl mit dem Strange, nach Beschaffenheit der Umstände, und der Größe des Banquerouts bestrafet.

II. Macht ein Schützlinge sich eines dergleichen Banquerouts schuldig, so wird zugleich sein Schutzbrief für ihm und seine Familie casaret. Stirbt ein dergleichen Banquerout gewordener und verschuldet der Jude, so werden dessen Eltern und Erben, mit allen Ernst angehalten, noch vor seinem Begräbnis seine Schulden zu bezahlen, oder Caution deshalb zu bestellen, können dieselbe hierzu vor dem Begräbnis nicht Rath schafen, wird der Jude zwar begraben, jedoch dessen Eltern und Erben zu Bezahlung dessen, was der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch die schleunige Execution angehalten. Kein Banquerout gewordener Jude kan andererseits von nur angeführten Strafen eines vorzüglichlichen Banquerouts loskommen, als wenn Seiner Königlichen Majestät auf den über die ihm zu statthen kommende Umstände durch das Justizdepartement Dero Etatsministerii erstatteten Bericht, ihn davon höchsteigenhändig dispensiren.

III. Wird ein solcher Schuldener flüchtig, so wird, so bald sich zeigt, daß das hinterlassene Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht hinreicht, gegen ihn criminaliter verfahren, und statt der Sententia doct. ratoria sein Name an den Galgen geschlagen, er aber dadurch von denen sub Nro. I. erwachten Strafen nicht redet, sondern es werden selbige dem ohnerachtet an ihn exquirirt, wenn man seiner Person, es sey über kurz oder lang, habhaft wird, so wie im entgegengesetzten Fall, die erkannte Strafe an einem Helden vollzogen, auch in beiden Fällen, wie solches geschehen, durch die Intelligenznachrichten und öffentliche Zeitungen dreymahl hintereinander bekannt gemacht wird.

IV. Habet der vorher erfolgende Todt eines Banqueroutiers die Vollstreckung der erkannten Leib- oder sonst durch den Scharfrichter zu vollziehenden Leibstrafe z. E. Staupenschlag, auf, so wird dessen Körper nicht ehrlich zur Erde gebracht, sondern nach Bestinden entweder am Galgen aufgehängt, oder auf dem Schindanger vercharret.

V. Behauptet ein des Banquerouts beschuldigter Schuldener, entweder, daß er nicht außer Stande zu zahlen, oder durch Unglücksfälle außer Stande zu zahlen gekommen, folglich mit der Strafe der mutwilligen Banqueroutiers zu verschonen sey; so wird nur auf sein Vermögen, welches er gegenwärtig schon wirklich dargestellt im Besitz hat, daß er zu Befriedigung seiner Gläubiger davon zu disponieren befugt ist, keineswegs aber auf künftige Anfälle, erwartende Gewinnste, und dergleichen, auch lediglich auf solche Unglücksfälle, so ihn ohne sein Vereschulen begegnet, reflectiret.

VI. Es ist also nicht genug, wenn er nachweiset, daß ihm Unglücksfälle begegnet sind, wo er nicht zugleich bringe,

- a) daß er sein, oder das erborgte Vermögen nicht liederlich hazarbiert, und sich solchen Unglücksfällen ausgesetzt habe.
- b) daß er vorher, ehe ihm die Unglücksfälle begegnet sind, hinlängliches Vermögen gehabt habe, und
- c) daß, wenn ihm diese Unglücksfälle nicht zugeschossen wären, er vermögend geblieben seyn würde, alle seine Schulden zu bezahlen.

VII. Könnte aber auch alles dieses docirer werden, so hilft es dennoch nichts, wann

- a) entweder der verunglückte Schuldener, nicht sogleich als ihm der Unglücksfall begegnet, oder doch nicht wenigstens bey dem Schlus des Jahres, vorrinnen sich derzelbe ereignet, eine Balance und Uebertrag seines Vermögens gezogen, und von der Zeit der bestindnen Unglückslichkeit derselben anzurechnen, hinsten 2 Monaten sein Vermögen der Obrigkeit oder allen seinen Gläubigern, declarirt und offenkbarer hat.
- b) Oder der Schuldener sich auf stützigen Fuß setzt, und nach geschehener öffentlichen Vorladung in dem angezeigten Termino sich nicht persönlich einfindet.
- c) Oder derselbe seines Unfalls gutenbedenks seinen unverhüschlichen Betragen und übertriebenen Despisen zuzuschreiben hat, dergestalt, daß er den erlittenen Unglücksfällen ohnerachtet, soivendo geblieben seyn würde, wenn er ordentlich gewirthschafket hätte.

VIII. Für einen vorzüglichen Banqueroutier ist zu achten

- a) der, welcher in der Intention Gelder und Waaren vorget oder aufnimmt, um seine Gläubiger, oder deren Eigenthümer darum zu betrügen,
- b) der, welcher von seinem Vermögen etwas borgt oder veräussert, oder außer Landes schaffet, oder auch nur verschweigt, um es seinen Gläubigern zu entziehen, es mag zu Beschnönigung dessen vorget werden, was da will,
- c) der, so, nach vermerkter Uuzulänglichkeit seines Vermögens noch Geld, oder Waaren auf Credit erborget oder annimmt, oder sonst, es geschehe unter welchen Vorwand und zu welchem Ende es wolle, die Zahl seiner Gläubiger, und seine Schulden, wirklich oder durch Collusion und um Schein verzehret, oder sein Vermögen verringert.

IX. Wer in seiner Haushaltung, zum Luxus oder Staat, und aus Ueppigkeit, mehr als seinem Stande gemäss ist, aufgehen lässt, zur Ausstattung seiner Kinder nicht vermeint, oder ein grösser Verfehr untertritt, als er aus eigenen Vermögen, und ohne das erborchte Vermögen fiederlich zu hazardiren, bestreiten kan, den schützt es nicht, wenn er vorwendet und auch beglaubigt, daß andere seines Standes und Gewerbes eben soviel aufgehen lassen, verwenden und unternehmen, und daß er gewisse Hoffnung gehabt habe, sowiel zu gewinnen, daß er den gemachten Aufwand ohne Schaden seiner Gläubiger wieder haben bestreiten könne.

X. Wenn ein übermässig Verschuldeter sich mit seinen Gläubigern vergleicht, es geschehe solches auf welche Weise und in welcher Menge es wolle, so wird er dadurch keinesweges von der Nothwendigkeit, seine Unschuld an dem Verfall seines Vermögens zu beweisen, und im Fall er solches juthau nicht vermag, von der verdienten Strafe frey, und jetzt ihm solcher Vergleich blos vor den Ansprüchen seiner Gläubiger sicher.

XI. Die Ehemänner dorer Banquierontiers, sind mit ihren eingebrachten und übrigen Vermögen, denen Gläubigern ihrer Ehemänner verhaftet, wenn sie ihre Ehemänner zu unnöthigen Depesen instigirt, oder durch übermässige Pracht, oder schlechte Oeconomie deren Verfall befördert, oder sonst an dem Verbrechen ihrer Ehemänner Theil genommen haben.

XII. Alles was vorsteht, findet nicht allein bey Mannspersonen, und bey eigentlichen Kaufleuten, Banquiers und Negoezanten, sondern auch bey Frauenleuten, und bey allen und ieden, die ihre Schulden nicht bezahlen können, wes Standes, Würden und Gewerbes sie seyn mögen, state.

XIII. Wer von dem Vorhaben eines Schuldeners, auszutreten, Nachricht hat, und solches nicht in Zeiten gerichtlich meldet, noch mehr aber derjenige, so mit Rath oder sonst, dazu und zum Betrug der rechtmässigen Gläubiger, behüftlich ist, der wird denen, so Diebstahl verbeten, oder sich derer auf einige Weise theilhaftig machen, gleich geachtet und bestraft.

XIV. Die Gerichte, Beamtne, Gerichtspersonen und Giseals werden im übrigen auf die Edicte selbst, und den Codicem Fridericianum verwiesen, und erinnert, selbige auf das genaueste, bey Vermehrung derer darin geordneten Strafen, zu beobachten, Niemanden durch die Finger zu leben, allein falls das Versäumte ohne Verzug nachzuholen. Wornach sich iedermännlich zu achten. Signatur Stettin, den 27. December, 1767.

Zur Königlich Preußischen Pommerschen und Caminschen Regierung verordnete
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Rathse.

J. F. v. Kessenbrück. H. L. v. Goret. S. G. Löper. J. V. Bandel. G. F. Herr. J. V. Löper.
C. S. v. Savin. C. G. F. v. Bismarck. C. F. Ubbelohde. J. W. B. Homann.
R. Fr. Schlechendahl. J. G. Jordan. Stiege.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da wegen Ue kaufung ve schiedenes, in den Amtsgesellen Pommerschen Amterfassen, theils in denen Heyden, theils auf denen Ablagen, vorzihigen Holzes, als: 1.) Im Amtle Stettin. Im Falckenwaldischen Revier. Auf der Ablage: 5 Eichen, 10 Stück Krummholtz. In der Heyde auf dem Stamm: 100 Faden Fichten. 2.) Im Amtle Uckermunde. Im Ahlbeckischen Revier. Auf der Ablage: 48 Brblküke, 15 Faden Fichten, 20 Faden Eichen. In der Heide so bereits geschlossen: 283 Faden Fichten Holt. Auf den Stamm noch lehend: 34 Faden Eichen, 11 Faden Büchen. Im Mükelburgischen Revier. In der Heyde auf den Stamm: 10 Stück sichtene Fichten von 2 Fuß. Im Rorhemühlischen Revier. Bey der Kleinbamberschen Schneidemühle: 62 sichtene Sageblöcke. In der Heyde auf den Stamm: 1 Cubische. Vom auf den Stamm stehend: 27 sichtene Sageblöcke. Im Eggenschen Revier. In der Heyde aufgearbeitet Holt: 10 Faden Büchen, 11 Faden Eichen, 25 Faden Elsen, 20 Faden Fichten. Bey der Schneidemühle zu Neumühle: 36 sichtene Sageblöcke. Im Torgelowischen Revier: 2000 Stück eichene Schiffssägel. Im Saurenkrusischen Revier: 3000 Stück eichene Schiffssägel. 3.) Im Amtle Pudagla. Im Eschburgischen Revier. In der Heyde auf den Stamm: 112 und einen halben Faden Eichen, 59 Faden Fichten. 4.) Im Amtle Wollin. Im Neuhauischen Revier. Auf der Ablage: 50 Faden Eichen, 50 Faden Elsen. In der Heyde auf den Stamm: 208 Faden Fichten. Auf der Ablage bey Uckermunde: 21 Stück zu Schiffsmasten ausgearbeitete Fichten, und blyw. Recitacions-Termini auf den 10ten und 24sten December a. c. auch 14ten Januarri a. f. vorkriget worden; so wird solches iedermännlich, und besonders denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffsmasten befaun gemacht, und können dienten, welche resolutien, ein und andre Sorten Holt hiervon zu erschien, sich in ultmo Term vo Mittags um 10 Uhr auf der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer einzufinden, die Conditio's des Verkaufs anzuhören, sich von der Taxe und denen Kosten der Ausarbeitung und

and Aufzubet informiren, alsdann ih^r Gebot ad protocolium ihun, und gewidrtiger, das plus licentia das Holt gegen daare Bezahlung in Golde addicret, auch ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 21sten November, 1767.

Königlich Preussische Krieges- und Domänen-Cammer.

Es soll der kleine Schleissen am Roßmarkte, in der Münchenkraße belegenes, sehr wohl aprikites Haus, publice am Meißbe händen verkauft werden, und sind dagey Termiⁿ subhastacionis auf den 1^{ten} November a. c., 12ten Januarii und 16ten Mai 1768, anberahmet; Liebhabere werden also erscheinen, sich in gedachten Terminten im losamen Stadtkircht, Nachmittages um 2 Uhr einzufinden, ihun Holt ad protocolium zu geben, und hat plus licentia in ultimo Termino zu gewärtigen, das ihm das Haus pure addicret werde. Die Laxe des Hauses ist 4510 Rthlr. 13 Gr.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Da sich wegen erblicher Kaufung der Schneidemühle im Amt Bütow, in denen bisserhalb leicht hin präfigirt gewesenen Terminten, keine annehmliche Räufer a. gegeben, so werden unter folgenden Conditiones: 1.) das das bey der Mühle befindliche Eisenzeug, außer dem Kausprecio nach der Taxe bezahlet werde, und 2.) nur 3 bis 4 Huber Schüttboldt alljährlich, gegen Erlegung des Etatungsgeldes recordiert werden können, anderweile Termine auf den zoston dieses, 1^{ten} und 29^{ten} December a. c. sowol vor dem Königlichen Cammer-Deputations-Collegio bieselbst, als auf dem Königlichen Amt zu Bütow präfigiter; in welchen sich Kaufstüsse, besonders in ultimo Termino des Morgens um 10 Uhr, entweder bey dem Königlichen Cammer-Deputations-Collegio bieselbst, oder auf dem Amtre zu Bütow melden, ihr Gebot ad protocolium zu geben haben, und die Addicte bis auf allergnädigste Approbation zu gewärtigen. Signatum Cöslin, den 17ten November, 1767.

Königl. Preuß. Krieges- und Domänen-Cammer-Deputations-Collegium.

Nachdem wegen Debitoris des in nachstehenden Königlichen Forsten zum auwärtigen Debit angesetzten Eichen, und andere Sorten Kaufmanns Holtos, nemlich: 1.) Im Amt Rügenwalde: 12 Schock klein Klappholz, 100 Stück Eichen zu Schiffbauholz. 2.) Im Amt Barnewitz: 6 Klaue Stabbolt, 8 Schock klein Klappholz, 4 Schock Orthesroden, 50 Stück Eichen zu Schiffbauholz, 30 Stück schmale Schiffsmasten, 50 Stück zwölfzähnige Gabelböcke, 100 Stück schmale Mittelstalken, und 200 Stück dito Sparsstücke, anderweile Termine liciationis auf den 17ten und 21sten December a. c. wie auch den 14ten Januarii 1768 anberahmet; als wird solches jedermanniglich, und besouders denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffern bie durch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche resolvoire seyn dieses Holt zum Theil, oder gänzlich zu erhandeln, sich befoide in ultimo Termino, Vor mittags um 10 Uhr, auf dem Königlichen Cammer-Deputations-Collegio in Cöslin einzufinden, ihun Holt ad protocolium geben, und gewärtigen, das plus licentia das Holt gegen daare Bezahlung in Friedericus V. Dr. das auf Königliche allergnädigste Approbation a. dicret, auch ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 26ten November, 1767.

Königlich Preussische Krieges- und Domänen-Cammer.

Zu Stargard ist das gewesene Cammertor Pipers Plantage, als der Pipersche Garten, so 234 Rthlr. 2 Gr., der Platz von der Hammel-Wiese, so 40 Rthlr., der vormäßige Barknechtische Garten so 33 Rthlr. 2 Gr., der Platz von der Hütung so 40 Rthlr. 22 Gr., und ein unanzebares Haus, so 165 Rthlr. gesetzlich karrei worden, subhastaret, und Termine liciationis auf den 10. en November a. c. 12ten Januarii und 1ten Martii a. f. angesetzt; Liebhabere wollen sich alsdann vor Gerichte melden, und kann plus offensas der Addiccion in ultimo Termino gerichtig seyn.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, ist des Brauers Christian Memes, am dossgen Markt beleges Haus, mit dessen Pertinentien, Schulden halber subhastaret, 265 Rthlr. 22 Gr. gewürdigat, und Termine liciationis sind auf den 11ten December dieses, den 1ten Februarii und 1ten Aprilis künftigen Jahres angesetzt; die Kaufstüsse haben sich an gedachten Tagen auf der Gerichtsstube einzufinden. Signatum Rügenwalde, den 28ten September, 1767.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Rügenwalde.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, steht der auf dässiger Wunde belegene Krag, des Mündelk. Voiges Martin Gerbaud, nebst dessen Pertinentien zu verkaufen, weshalb Termine liciationis auf den 11ten December dieses, den 1en Februarii und 1en Aprilis des zukünftigen Jahres angesetzt sind; dieseljenigen, so Lust haben diesen Krag zu kaufen, oder weich daran einige Anforderung haben, müssen sich sub pena pœnali in diesen Terminten auf der Gerichtsstube melden. Signatum Rügenwalde, den 28ten September, 1767.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Rügenwalde. Von

Von dem Stadtgerichte zu Stargard, ist des verstorbenen Fracht-Fuhrmann Johann Wilhelm Hahn
nen Wördeland, am Saarowischen Wege No. 63 bezeugt, subhastet, und Termin licitationis auf den
2ten Decembrer, eten December a. und den 7ten Februaris a. f. angesehen; in welchem schen Ver-
trinno dieses Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

Zu Stargard ist das Silberschmiedische, in der Breitenstrasse belegene Haus, mit der gerichtlichen
Lare zu 356 Rthlr. 6 Gr. subbastet, und Termin licitationis auf den 2ten September, roten No-
vember a. und eten Januarii f. a. angesehen; in welchem solches Haus plus osteren zugeschlagen
werden soll. Signatum Stargard, den 14ten Juli, 1767.

Direktor und Assessor des Stadtgerichts hieselbst.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es wird das Comische Chmerry-Worms Kribson auf Marien 1768 pachtlos, und soll entweder auf Leibzins oder Zeitpacht, in Terminis den 20ten October, 27ten November und 29ten Decem-
ber a. c. leiniet und ausgehan werden; Liebhabere wollen sich demnach an denen benannten Tagen,
Vermittlungs-tages auf dem Rathause zu Camin einstaden, und gewärtigen, das mit demjenigen, so die besten
Conditioen offertet, geschlossen, und die allerniddigste Approbation gesucht werden sellt. Camin, den
gleichen October, 1767.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

Da das Königliche Amt Winnow, zur neuen Generalverpachtung von Trinitatis 1768 an, auf
6 Jahre ausgethan werden soll, und dazu Termini licitationis auf den 6ten und 23ten December a. c. auch
26sten Januarii a. f. vor der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst anberahmet werden;
so wird solches hiermit bekannt gemacht, und haben sich Liebhabere in denen angezeigten Licitation-Ter-
minen auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihren Both ad protocollum zu
geben, und zu gewärtigen, das demjenigen, welcher die besten Conditioen offerret, das Amt bis auf König-
liche Cammer inspiziert werden soll. Und kan der Anschlag vorher auf der Königlichen Cammer inspiziert werden. Signatum Stettin, den 15ten November, 1767.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem die Königlich Preussische Glogauische Krieges- und Domainen-Cammer resolvirt hat: a.)
das Königliche Amt Groß-Gaudik, welches bisher jährlich 10814 Rthlr. 19 Gr. 8 Pf. an reiner, zur König-
lichen Cammer gestossenen Pacht, getragen, und dessen Generalpächter zu einer Caution von 4000 Rthlr.
verbunden ist, b.) das Königliche Amt Liegnitz, so bis ander Jährlich 14260 Rthlr. 23 Gr.
6 Pf. reine Pacht gebracht, dessen Generalpächter über 6000 Rthlr. Caution zu bestellen gehalten ist, nicht
minder c.) das Königliche Amt Lüben, dessen reiner und jährlicher Pachtentrag 2956 Rthlr. 23 Gr.
3 Pf. anstammt, so wie von dessen Generalpächter ein Verstand von 1000 Rthlr. übernommen werden
wollt, und endlich d.) das Königliche Amt Hoorn, welches bisher an jährlicher reiner Pacht 2705.
Rthlr. 14 Gr. 7 Pf. entrichtet, und von dessen Generalpächter 900 Rthlr. Caution zu vrästzen verlangt
wird, mit Ausgang Trinitatis 1768 auf sechs hintereinander folgende Jahre, und milchn von Trinitatis
1768, bis dahin 1774, durch öffentliche Licitation, in anderweite Verpachtung auszuhan; und nun den
obgedachten Königlich Glogauischen Krieges- und Domainen-Cammer der 14te insiedenden Monats Jas-
tuart 1768, daju anberaumt worden; als wird selches allen und jedem Pachtwilligen, und wenn sonst
daran gelegen, hiermit bekannt gemacht, zugleich aber auch erster, das keiner zur Licitation admittirer
werden soll, der nicht 1.) ein bekannter, ansehnlicher Wirthschaften vorgesandner, und ein erfahrener
vermögender Landwirth, folglich 2.) im Stande ist, aus erweislichen eigenen Vermögen, die in Vrappozit
eines jeden Amts bestimmte obenannte Caution wenigstens zu bestellen, und 3.) sich entschlossen will,
die allgemeine Pachtconditioen einzuhalten und zu erfüllen. Dicentgen also, welche auf die Pacht eines
oder des andern der obgedachten Königlichen Aemter sich einzulassen willens sind, müssen dahoo 4.) sich
Vierzig Tage vor dem andernantuen Termine vom eten Januarii a. f. bey der Königlichen re. Cammer
schriftlich melden, und auszuholen, wodurch und weichgesetzt sie die Caution zu präfizieren im Stande
sind damit ein jeder sich von dem Zustande des in Pacht zu übernehmenden Amtes genau und unverläßig
unterrichten könne; so sollen ihm 5.) auf Verlangen nicht nur die Pachtanschläge geräume Zeit zuvor,
ungleichen die Conditioen, unter welchen die Adjication erfolgen soll, bey der re. Cammer vergeleget
werden, sondern auch 6.) Kraft dieses erlaubt seyn, so wie sich wegen vorgehenden persönlich oder
schriftlich bey der re. Cammer zu melden, alzo auch das in Pacht zu nehmende Amt, vor Vorwerk zu
Vorwerk, nebst dessen Realkeiten und Inventarienstück, in 1000 zu desehen, und alle beliebige Inspe-
ktion und Nachricht hieselbst zu fordern. Es haben sich daher alle dieserigen, welche ein oder das aus-
dere obgedachte Aemter zu empachen gewilligt sind, hiernach zu achten, in Termino licitationis selbst aber
Vermittlungs-tage um 11 Uhr, vor mehr erdenkter Königlich Glogauischen Krieges- und Domainen-Cammer

sich zu melden, ihr Gebot in Person zu ihu, und zu beweisen, das dem plus incisari mit Vorbehalt höchster Approbation, die Pacht adjudicirer werden soll. Sigraum Glegau, den 27ten November, 1757.
(L. S.) Königlich Preußische Slogaue des Krieges und Domänen-Lammez.

Demnach das Hochadeliche Guth Lupow in Hinterpommern, und zwar im Stetlischen Kreise, drey Meilen von Stolpe gelegen, auf Michaelis a. f. pachtlos wird, indem des jchigen Wächters Nachjahr bis dahin zu Ende sind; als wird solches hiermit zu jhermanns Wissenschaft gebracht, damit sich Pachtluftige zu diesem Guth, bey dem Bevollmächtigten der Lepontischen Güther, dem Herrn Oberamtmann Riß in Schwerin, nahe bey Lupow, melden könne, als welcher, indem er das Guth Lupow am 27ten Jähre selber bewohnet, die erste Nachricht und Errichtung, wegen ferretter Verpachtung geben wird, und nach Besinden, mit einen guten Päcten, welcher sich getraut dieses Guth vorzustehen, auch zu contrahieren. Lupow, den 6ten November, 1767.

Da sich im letzten Termine den 17ten August c. wie auch nechher gar keine Wächter angegeben, die die Musique im Schwartwischen Kreise haben pachten wollen, auf Veranlassung des Königlichen Deputations-Collegii in Cöslin aber, welche nochmalen ausgebörten werden soll; als werden die Musikusse hiermit andertwätig eingeladen, den 26ten November c., oder aber den 6ten Januarit f. a. sich in Schlawe bey dem Herrn Lanbrath Rauke, oder bey dem Kreisfreiherrn Schafnicht einzufinden, ihen Wohl ad protocollum zu geben, und hiernecht dem Meistbietenden bis auf Königliche Approbation zugeschlagen werden soll. Schlawe, den 6ten October, 1767.

Da die zum Greiflichen Dorfschen Guth Lassau geordige fürst Ackerwerke, auf diesen einstehenden Martin 1768, oder Trinitatis, nachdem man des Accordis einig werden kann, verpachtet werden sollen, mit allen lebendigen und todten Inventario, so seien solche im Auschlage. Der Roth-Hof in 899 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. Das Höfchen in 478 Rthlr. 13 Gr. Niedkenhagen in 578 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf. Der Kamphof in 758 Rthlr. 20 Gr. 7 und einen halben Pf. und Lammendorf in 1227 Rthlr. 12 Gr., wobei denen Wächtern frey sehet, ein segliches opore oder innew, als: Rothens-Hof und Höfchen, oder drey, als: Niedkenhagen, Kamphof und Lammendorf zusammen, oder alle fünf zugleich zu pachten. Pachtluftige können sich in Starzord bey den Herrn Generalmajor Grafen von Berck melden, und Handlung pflegen. Es dienet auch zur Nachricht, daß die zu verwacende Ackerböse, zwey kleine Meilen von Colberg, zwey von Cöslin, drey von Görlitz und drey von Belgard, und also in einer schönen Gegend an der Osssee Regen. Mehrere Nachricht giebet davon der Notarius Schüler in Stettin, wohnhaft in der Mühlstraße, gerade über der Post, im Verholzischen Hause, und der Inspector Schüne in Loschwitz.

Bu Witz wird das Cammerer-Vorwerk, Bredelom nebst daby gelegenen Ziegels-Ofen, welches bisher 1220 Rthlr. Pacht getragen, auf Trinitatis 1768 pachtlos, und als solches ferner auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden soll; und darzu Termini licitationis auf den 18ten Januarit, den 17ten Martin und den 11ten April a. f. folgende Cammerer-Vertinenten pachtlos, als: 1.) Die Fischerei auf den Stadtseen, wovor biebet jährlich 33 Rthlr. 8 Gr. und 2.) Der Stadt-Wall, woor jährlich 16 Gr. Pacht gegeben, auf Martini a. f. oder 3.) Die Stadt-Kruze, welche bisher 13 Rthlr. Pacht getragen. Zu Verpachtung dieser Vertinenten sind Termini licitationis auf den 17ten Januarit, den 21ten Martin und den 6ten May a. f. anberahmet; So Pachtluftigen hiermit bekannt gemacht wird. Witz, den 27ten November, 1767.

Bürgermeister und Rath.

5. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist in der Nacht, zwischen den gten und roten December a. c. durch gewaltsamen Einbruch und Aushebung der Fenster aus dem Pfarrhaus zu Regow, den Cörlin, nachstehendes gestohlen worden, 1.) eine grosse schwarze lastene Schürze, mit Kanten, 2.) eine weisse atlassene Envelope, 3.) ein paar weiss seidene Frauenschürzen, 4.) ein paar drey antige Enggeganten, von seidenen Globen, mit seien Kanten, 5.) eine Mantille, von derselben Art, 6.) ein paar zweigrankigte Enggeganten, von seidiger Art, 7.) ein schwarzer Laken, mit Schnüren und rothen Schleusen, 8.) ein b'ondener Laken, mit rothen Band, 9.) ein gefreiste lastene Laken, 10.) eine schwarze Mantille, von seidenen Globen, mit Kanten, 11.) ein paar schwarz seidene Handschuhe, 12.) eine tolpe dragettene Skadermühle, mit dreikönen silbern Spiken, 13.) eine weisse atlassene Kindermaige, mit einem Klingeburk und silberne Spiken, 14.) ein feines Tschubuk, Baumwuster, 15.) ein Viedgermantel, von halbfreien zu Peplin, 16.) ein weißer Laken, mit Marli besogen, 17.) zwei oder schwarz seidene Mannskrämerse, das eine glatt, und das andere gewürfelt, 18.) eine rot und weiß gefreiste camelotne Winter-Centouche, mit Hamster gefüttert, 19.) ein grün wollen damastenes Nacht-Comfisol, mit einer Klappe, und Glanz gefuttert, 20.) eine rot emalierte flache Tabatiers, mit einem Spiegel, 21.) ein weißer porcellainen Pfeifenkopf,

mit

mit Ellbogen beschlagen, 22.) ein grauer dito, unbeschlagen, 23.) ein weißer dito, mit einem Gesicht unbeschlagen, 24.) ein geschlachtetes ganzes Schwein. Sollte hieben jemand etwas zu Händen kommen, oder sonst von dem Dieb Nachricht erhalten werden, so wird gebeten, davon das Adeliche Gericht, oder dem Pastor Höpfel zu Roggendorf, per Cölln, sofort zu benachrichtigen, und dagegen eines guten Recomends zu gewährigen; wie denn auch alle Herrschaften um alle möglichste Assistance ersuchen werden.

6. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Wir Director und Assessores des Stadt- und Laikadischen Gerichts zu Alten-Stettin, fügen des hiesigen Kaufmann Michael Bugdahls sämtlichen Creditoribus hiermit zu wissen, welcher gezeigt der selbe am Eröffnung eines Iodalti moratorium angestellt, und sich dazu zu qualifizieren sucht. Wir haben also deshalb Terminum auf den 28ten Januar 1768, Morgens um 9 Uhr anberahmet; eittren und lahdien demnach des erwähnten Bugdahls Creditores hiervon ediculiter, das sie sich in dem angelegten Terminus ratione des gesuchten Iodalti declarire, eventualiter aber ihre Forderungen liquidire, oder gewährtigen müssen, das an geschehenes Aufzubleiben mit denen erscheinenden Creditoren alleine wegen des gesuchten Moratoriums gehandelt, und ohne auf die Abwesenden zu reffectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Stettin, den 8ten October, 1767.

7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Da nach mehreren Inhalten derer sowol hier als in Breslau und Stettin affigirten Edical-Citationen in des hiesigen Bruders Christoffs Concurs-Sache Terminus liquidationis peremtorie auf den 28ten November a. c. den 7ten Januar und den 4ten Februar 1768, angesetzt worden; So werden alle des erwähnten Christoffs Creditores sub pena præclusi & per, eriu si enti hiudus citret, in gedachten Terminen Vorwirks um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht ihre habende Forderungen zu liquidiren, gehörig zu justificiren, und mit dem Contradicatore auch Neben-Creditoribus super prioritatem zu verfahren. Decreto Anklam, den 23ten October, 1767. Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Vor das Neumärkische Landvoigten-Gerichte zu Schivelbein, sind alle und jede, so an des seligen Klementians Adam Gottfried von Schmiedeberg Beinlichsche Antwerp Gürther, Dramburgischen Kreises, irgend ein Recht, oder Ansprache ex iure Feudi, crediti & hypothecæ, vel alio quoquoque juris capite & causa zu haben vermachten, ad instantiam gedachten Klementians Witwe und Tochter, auf den 20sten November, 18ten December 1767, und sonderlich den 22ten Januarti 1768, als terminum ultimum & præclusum ad liquidandum & ver si andum ediculiter citret und geladen.

Vor das Landvoigten-Gericht zu Schivelbein, sind alle etmanige Creditores incerti des dem Ostfloden von Billerbeck jugehörigen, und sub hasta stehenden Dramburgischen Elester-Gürthes, ad liquidandum & ver si etiam ad terminum præclusum per ediculiter vorgeladen.

8. Personen so entlassen.

Marianne Reinholdin, welche vor einiger Zeit bey dem Eigentümer zu Grossen-Born, Neustettinschen Kreises, Andreas Wiese, in Diensten gestanden, dasselbster aber wegen Verhältnißigkeits ihrer Schauspielschaft, und verübt Kindermerder zu Verhaft gezogen worden, ist wie bereits in den Stettinschen Intelligenzblättern, No. 33, 34, 35 angezeigt worden, den 7ten Julii c. in der Nacht auf dem Gefängnisse gebrochen, und davon gegangen. Sie wird hiervon ediculiter citret, in termino den 21ten Januarti 1768 in Grossen-Born zu erscheinen, und ihrer begangenen Verbrechen halber Rede und Antwort zu geben. Neustettin, den 8ten October, 1767.

Vigore Commissionis Regia.
Joh. Fried. Koch, Consol ac Juxta.

9. Avertissements.

Von dem Königlichen Hofgericht zu Cölln, ist ad instantiam Christine Hausschlen, deren zu Barzin bei Schwane gebührner Ehemann, der Schmidt Jürgen Scheerbach, welcher sie im Junio 1765 in Rummelsburg bößlich verlassen, erga terminum den 13ten Februar 1768, ediculiter peremtorie citret, und die Ediculares zu Cölln, Schwane und Rummelsburg affigir werden; welches biermit öffentlich bekannt gemacht wird. Cölln, den 28ten October, 1767.

Königlich Preußisches Provinzialsches Hofgericht.

Dix

Der seit mehr als 50 Jahren abwesende Peter Engelle, oder dessen rechtmäßige Erben, sind erga Termiuos den 2ten Januarii, 2ten Februarii und 4ten Martii a. f. und zwar gegen den letzten Terminum peremtorie & sub pena proclavi zu Entfernung ihres Erdtheils edictaliter citatae, und Edictales hieselbst, in Stettin und Colberg affigiert worden; welches hierdurch zu iedermann Nachricht gemacht wird. Stettin, den 23ten November, 1767.

Bürgermeistere und Rath.

Ad instantiam Dorothea Bögerin zu Gark, ist deren entrichtener Ehemann, Daniel Hempel, so aus Porz gebürtig, und in Gark als Tagelöhner sich aufzuhalten, edictaliter gegen den 19ten Februarii 1768 vorgeladen, rechtliche Ursachen seiner bisherigen Entfernung anzugeben, und deshalb beim Verhör zu verhandeln, sub comminatione, das sonst die Ehescheidung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig vergeblichen zu können. Signatum Stettin, den 19ten October, 1767.

Es ist in des Gastwirths Caspar Vogels zu Jarmen Credit-Sache, Termiuos liquidationis, und zugleich Licitationis, dessen inclusive der mit die Winterzeit befallen 80 und einen halben Morgen Acker, Fährbaum, und Braugerechtigkeit überhaupt, ad 4913 Rthlr. 12 Gr. eidlich carriren sämtlichen Immobilias Grundstücke, cum pertinentiis auf den 29ten December a. c. Vorwittags in vim triplicis edicatiorum & peremtorie geschicklich anberahmet; welches dageo nicht nur denen Haustügigen, sondern auch besonders denen Creditoribus sub pena juris hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Jarmen, den 2ten October, 1767.

Bürgermeistere und Rath.

Ad instantiam Anna Golkin zu Altwarp, ist derselben von dort entrichtener Ehemann, der Matrose Goldenhauer, edictaliter citata worden, in Termiuo den 28ten Februarii 1768 rechtliche Ursachen seiner bisherigen Entfernung zu- und auszuführen, oder zu gewärtigen, das die Ehescheidung erkannt, und die Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verschließen zu können; welches denselben hierdurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Stettin, den 1ten November, 1767.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Noch wird denen sämtlichen Debitoribus des Kaufmann Bugdahls dienlit publice bekannt gemacht, daß niemand von denselben, bei Strafe doppelter Bezahlung, etwas an den Debitorum communem befafle, sondern solches denen Iacemini-Curatoribus, Kaufmann Oldenburg und Kaufmann Busk, einliesere. Stettin, in Judicio Lastad. den 28ten October, 1767.

Director und Assessores des Stadt- und Lastadischen Gerichts,

Es ist des biegen verstorbenen Stadt-Gehausmann Christian Gottlieb Kasbergs Sohn, ersteres Ehe, Namens Christian Gottlieb Kasberg, welcher den 20ten Juli 1727 geboren, von hier in der Frühre gegangen, und bereits an die 17 Jahr abreisend, in welcher Zeit man von denselben gar keine Nachricht gehabt; weil nun derselbe vermöge königlicher Verordnung wegen der Abwesenden de 27ten October 1763, bey weitem über die bestgelegte 10 Jahr post majoronarium abgesezt, und von denselben wegen seines Lebens gar keine Nachricht eingelaufen, so haben dessen biege Erben Edicalem Citationem ausgeübt. Wir Director und Assessores des Stadtgerichts in Alten-Stettin, citiren gedachten Christian Gottlieb Kasberg blärdrisch edictaliter und peremtorie, vor uns in Unsere Gerichte innerhalb drei Monat a dato in eventuali Termiuo den 23ten Martii 1768 zu erscheinen, und sich gehörig zu legitimiren, im widrigsten hat er zu gewarten, daß er pro mortuo declarirret, und seinen biegen Erben dessen etwoniige Nachlassenschaft verabsulget werden soll. Signatum Stettin, in Judicio, den 22ten October, 1767.

Da Anna Elisabeth Wohlmann, hier aus Stettin gebürtig, den 21ten August a. c. sich selbst entlebet, und deren hinterlassene Sachen ad Judicium gebracht worden auch der biege Cammererdiener Wien, als derselben hinterher Ainnerander, sich angegeben; so werden derselben etwanige Erben hierdurch voll uns Director und Assessores des Stadtgerichts in Alten-Stettin hierdurch peremtorie citirret, sich a dato innerhalb 6 Wochen cum eventuali Termiuo den 23ten Martii 1768 zu morden; und ihr Rechtert ist der Denar gerlingen Nachlassenschaft zu justificieren; im widrigsten haben sie zu gewärtigen, daß dem gesuchten Cammererdiener Nachlaß ausgefolget, ihnen aber ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden soll. Signatum Stettin, in Judicio, den 11ten December, 1767.

Zu Luckow in Vorpommern ist die Witwe des Pastoris Keding, gebohne Maria Gurlaud Messerlin, ohne Leibes-Erben ab inostato den 20ten October a. c. verstorben, etwanige Erben der gedachten Frau Pastorin Kedingen werden auf den 4ten Martii a. f. gehahden, sich zu dieser Erbschaft gehörig legitimiren, widgegenfalls dieselben præcludirret, und die Hinterlassenschaft ihrer Bruder-Tochter, Dorothea Elisabeth Messerlin aufgethetet werden soll. Vogelsang, den 4ten December, 1767.

Adliches Gericht hieselbst.

Erster Anhang.

Num. LI. den 26. Decembris, 1767.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

10. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als der Müller Christian Frederich, auf den Alten-Tourney angereget, daß er nicht vermögend sei von seiner, auf den Fundo des St. Johannis Klosters zu Alten-Sie inn belegenen Windmühle, die Neue genannt, den Kloster die restirende Pächte und andere darauf contrahirte Schulden zu bezahlen; so soll diese Mühle, cum pasingem, publice an den Meissnietzenden verkauft werden, und sind dazu Termini subhastacionis auf den 4. en Januarti, 3ten Februario und 4ten Martii 1768 anberahmet. Liebhabere werden erfücket, sich in gedachten Terminis Vormittags um 11 Uhr in der St. Johannis Klosters Kassenkammer zu melden, ihren Both ad protocolium zu geben, und hat plus licetans nach Besichtigen die Oddition zu gewärtigen. Die Taxe der Mühle ist 1077 Rthlr. 12 St.

Bey dem Kaufmann Bauer in der Fische-strasse, sind frische Capri, Oliven, feinste Baumwoll in Gläser, Memelische Neuanagen in Ucheln, Kipfisch, zwey Sorten Rhabarber, Coffer, Bohnen, Annies, leicht Russisch Seegel-Zuck, Rukischer rohter und gelber Saffian, zwey Sorten Hanf, Flachs und Flachs-Heede, wie auch Preußischer Leinsamen zu haben.

Als auf allerhöchsten Königlichen Befehl, die zum Amte Alten-Stettin gehörige, sogenannte Est-königliche Dachtmühlen, vornehmlich die gross Hofmühle und holländische Windmühle in Stettin, die Grasbowrsche Windmühle vor Stettin, die gleichfalls nahe vor Stettin belegene Wassermühlen, die Kupfermühle, Bolinkensche und Buchholzsche Mühle genannt, welche sämtlich bezeichnender bleiben müssen, und um denswillen nicht separaret werden können, weilien ihnen außer ihren sonstigen Mahlgästen, das Malz und Brandtreinschrodt-Mahlen, aus der Stadt Stettin, privative zugeleget ist, in dem Standt wie sie sich tempore traditionis wirklich befinden werden, per modum licitationis verkauft werden sollen: so reichen Termini licitationis auf den 20sten Januarti, 27sten Februario und 28ten Martii a. f. präfigt, in welchen Kauflustige sich auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, und ihr Gesuch ad protocolium zu geben haben, wornächst plus licetans in ultimo Termino die Odditionen bis auf Königliche allergnädigste Aprobation gerichtet kan; die Conditiones können vorher, wie auch der jährige Pachtanschlag, auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer nachgesehen werden. Signaturum Stettin, den 2ten December, 1767.

Königlich Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Die Rehderey von einer Galliassé-Gallioth, groß circa 20 holländische Lasten, so mit ein gut Inventarium versehen, über See, wie auch als Leuchter gebraucht werden zu können, ist willens, solches aus freier Hand zu verkaufen; Liebhaber können sich zu Schwienemünde beim Herren Inspector Kühl, und hier bey dem Schiffer Zimmermann, in der Unterwicke wohnend, melden, an dessen Hoffstade auch besagte Galliassé lieget, und es beschen, das Inventarium zu revibiren, und darüber Handlung rüfegen. Besagtes Schiff hat auch noch einige Jahre die ein-Sechsheil Haustreyheit.

11. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Wann der Mühlmeister Ebelt sich entschlossen, seine in der Stadt Neuwarp belegene holländische,

sche, und dabei befindliche Rogmühle, mit Haus und Hof, saut Brau- und Brantwein-Serechtigkeit, und dazu verbaudeten Geräthschaft, wie auch einen Camp Landes, von 4 Scheffel Aussaat, einen Kholgarten, mit dahinter belegenen Koppel und einer Scheune, aus freyer Hand zu verkaufen; so haben Kaufstüsse des ehestens sich bey ihm zu melden, und mit ihm darüber Handlung zu pflegen. Und dieser zugleich zur Nachricht, daß von dieser holländischen und Rogmühle nicht mehr dann 12 Athl. jährliche Erbungs-Pacht an die Neuwarpsche Cämmerey bezahlet werde.

Der Mühlenmeister Wieschert ist entschlossen, seine den der Stadt Neumarp belegene Windmühle, mit Haus, Hof und Garten, an den Meistbietenden zu verkaufen; Kaufstüsse haben sich des ehestens deshalb bey ihm zu melden, und zu gewärtigen, daß er mit gerichtlicher Approbation zu einem billigen Kauf und Verkauf sich bereitwillig finden lassen werde. Und dieser zugleich zur Nachricht, daß die jährliche Pacht davon mit 60 Athl. dem Königlichen Amt entrichtet werde.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, ist des ausgetreteten Kaufmanns Joachim Friedrich Müllers Wohnhaus, worinnen denen Wolfsombischen Kindern auf Lebenszeit freye Wohnung zuständig, zum Taxa von 634 Athl. 10 Gr. 6 Pf., dessen Garten vor dem Neuenhof, zu 41 Athl. 9 Gr., desselben alte silberne Taschen Uhr, welche 3 Athl. gewürdig ist, ein goldener Ring von 2 Athl. 12 Gr., noch ein dergleichen zu 3 Athl. . wie auch 2 silberne Löffel, 3 Athl. 17 Gr. 3 Pf. an Werth, zur Subbaktion zu kommen; Termeni subbaktionis stehen auf den 20sten Januarii, 22sten Martii und 17ten May a. d. hever, und können von denen etwanigen Liebhabern auf der Gerichtsstube abgewartet werden. Signatum Rügenwalde, den 22sten November, 1767.

Bürgermeister und Rath der Stadt Rügenwalde.

Zu Wollin ist der Bürger und Brauer Herr Schindt gesonnen, sein vor dem Wickerthore daselbst belegenes Haus und Garten zu verkaufen; wer Belieben hat, solches zu kaufen, kan sich bey ihm selbst zu Wollin melden, und mit ihm handeln.

Der Kaufmann Schult zu Neumarp ist gesonnen, sein daselbst am Markt zur Handlung sehe wohlb belegenes Wohnhaus, von iweg Stuben, Kammern, einen Kramladen, Küche, Brantweinblase und die darin gehörigen Meischküsen, Keller, Boden, Hof, Stall und ein kleiner Gartenzarm, aus freyer Hand zu verkaufen; Kaufstüsse werden ersuchen, diese Gelegenheit allfälls selbst in Aussicht zu nehmen, und gewärtigen, daß Verkäufer solchen Kauf und Verkauf möglichst erleichteren, auch allenfalls die in dem Laden noch vorräthige Materialiaaren um ein billiges zu verkaufen werde.

Es will der Bürger und Böttcher Meister Christian Noddam, sein in der Baustraße belegenes Wohnhaus, mit dazu gehörigen 4 Morgen Hauswiesen, zu Rathause an den Meistbietenden, aus freyer Hand verkaufen, wozu Termin auf den 2ten und 27ten Januarii 1768, anberabmet worden; daher sich Kaufstüsse sowohl, als diejenigen, so gegen solchen Verkauf etwas einzuwenden, oder von Böttchern etwas zu fordern haben möchten, in solchen Terminis, und zwar in ultimo den 27ten Januarii 1768, Lubena praelat zu melden haben. Greifenhagen, den gret December, 1767.

Bürgermeister und Rath.

Auf Ansuchen Curatoris honorum des Neisschen Concursus, ist des Debitoris Lohmärker Kellen, in der Pelzerstraße an der Ihna belegenes Haus, so auf 287 Athl. 21 Gr. gerichtlich kostbar worden, publice subbaktion, und ultimus terminus licitationis auf den 10ten May a. s. angesetzt; in welchem dieses Haus dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Signatum Stargard, den 10ten November, 1767.

Director & Assess. Judicij.

Ad instantiam des Stadtrechts Winkelmann, ist dessen in der Pelzerstraße belegenes Haus, publice subbaktion, und terminus licitationis ultimus auf den 13ten May a. s. angesetzt; in welchem dieses Haus plus offerten vor Gerichte addicet werden solle. Signatum Stargard, in Judicio, den gret November, 1767.

Director und Assess. des Stadgerichts hieselbst.

Da sich zu des Notarci Grotz auf hiesigem Felde belegene halbe Huße Acker, so zu 550 Athl. taxat ist, in den angesetzten Kauf-Terminen kein Käufer gefunden, novi termini licitationis daser auf den 27ten November a. c. den 8ten Januarii und den 8ten Februarii a. f. angesetzt werden; So wird diesen Kaufstüsse solches hiedurch bekannt gemacht, um sich in diesen Terminen Vermittlung einzurichten, vor hiesigem Stadgericht zum Gebot einzufinden, der Meistbietende aber hat den Aufschlag zu erwarten. Decretum Antiam, den 23ten October, 1767.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Zu Greifenberg sind zur anderwoitigen Subbaktion des bischgen Brauer Paschen Wohnhauses, auf den 10ten Oktobr und 17ten December a. c. auch 19ten Martii a. f. neue Lications-Termini präfigiert worden. Greifenberg, den 10ten August, 1767.

Bürgermeister und Rath.

Es soll das Gut Nossin, im Fürsteuthum Camin belegen, wovon drei Viertel im Concursus besane-

gen, ein Wiertel aber denen Kuranden von Mackholz iuständig ist, und welche drey Wiertel nach der gleichlichen Taxe auf 4918 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf. gewürdiget worden, össentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Termini licitationis sind von 3 zu 3 Monaten auf den 23sten October a. c. 20sten Januarii a. f. und 23sten April 1768, und zwar der letzte peremtorio angesezt; Es werden also alle und jede, die solches Gut zu kaufen Lust haben, hierdurch eingeladen, sich in benannten Terminis bieselfst vor dem Königlichen Hofgerichte einzufinden, ihr Gebot ad protocollo zu geben, und zu gewärtigen, daß in Termino ultimo & peremtorio das Gut dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachher niemand weiter gehöret werden soll. Die Subhastations-Parenta sind bieselfst, in Stolpe und Alten-Stettin auffiget; Auch dienet zur Nachricht, daß sich von dem Geschlecht der von Manteufel niemand ad reliendum gemeldet bat. Cöslin, den 20sten Juli, 1767.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Da ad instantiam des Friederich von Dreyer, und der verwitweten Geheimen Finanzräthlin von Dregern, wider den Martin Bergann, die Güther Altenmalde, Zocharin und Langer, im Neustettinschen Kreise belegen, welche nach der gerichtlichen Taxe alle drey auf 13042 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf. gewürdiget worden, in Termino von neun Monat, woon drey Monat für den ersten den 20sten November a. c., drey Monat für den andern als den 21sten Februaril a. f., und drey Monat für den dritten und letzten Termine zu rechnen, und also in Termino peremtorio den 27sten May a. f. vor dem Königlichen Hofgerichte össentlich an den Meistbietenden verkaufet werden sollen; so sind dieserwegen bissigen, welche solche zu kaufen Lust haben, durch Subhastations-Patenta, welche alhier, zu Alten-Stettin und Neustettin auffiget worden, vorgeladen worden, und dienet zur Nachricht, daß mit Ablauf des Termine peremtorio den 27sten May a. f. beregte Güther dem Meistbietenden zugeschlagen, und niemand weiter gehöret, noch die Sistrung eines Pingutoris emtoris nicht statt finden sollt. Signatum Cöslin, den 20ten August, 1767.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Auf E. Königlich Hochpreußischen Pommerschen Regierung eingegangenen Beschl. sollen die sämtliche Grundstücke des Herrn Bürgermeister Edytm zu Labes, welche insgesamt 719 Rthlr. taxirt an den Meistbietenden verkauft werden. Termini licitationis sind den 27sten October a. c., den 26sten Januarii, und den 24sten April a. f. auf dem Labesschen Rathause präfigirte; in welchen sich Kaufstüchte einzufinden, und die Meistbietende bieselfen in Termino ultimo gewärtigen können, daß ihnen solche adjudicirt werden sollen.

Da die Witwe Christoph Rohden Schuldenhalber genötigt, einige von ihren Immobilien zu verkaussen: Als werden Termine licitationis freyer ihrer eigenen unrechtschuldeten Morgen Acker, am Lindenbusch, in Sibben tem Sauer aus Meitzen-Trebleben, Heinrich Diedrich Feld-werts, und dem Lindenbusch Stadt-werts belegen, auf den 7ten, 12ten und 19ten Januaril a. f. hiermit präfigirte; und können sich Kaufstüchte in benannten Terminis im biesigen Stadtgerichte einfinden, und gewärtigen, daß ihnen auf ihr Weisgebord und gegen bare Bezahlung der eigenhümliche Besitz des bemeldeten Ackers überlassen werden soll. Trepow an der Ollensee, den 19ten December, 1767.

Königliches Stadtgericht.

Da zur Subhastation des im Schleselbeinschen Kreise belegenen Ritterguthes Nischig, welches abducte deducenda auf 6496 Rthlr. gewürdiget ist, Termini licitationis auf den 2ten Januaril, den 2ten Februaril, und 12ten Marzli, des bevorstehenden 1768sten Jahres von dem Neumärkischen Land-Stadtkörpergerichte zu Schleselbein angesetzt seyn; so haben sich Kaufstüchte hiernach, sonderlich in ultimo Termine præclusivo zu achten.

Es sind zum gerichtlichen Verkauf des Brauer Christoff Hauses und Pertinentien, welche 1787 Mr. 12 Gr. gewürdiget, und worauf 1200 Rthlr. geboten worden, anderweitige Subhastations-Termine auf den 7ten und 27ten Januaril, und den 17ten Februaril a. f. angesezt; welches, damit Käuferne sich alsdann Donnerstags um 9 Uhr, vor biesigem Stadtgericht einfinden, und in ultimo Termino den Zuschlag erwarten können, hierdurch bekannt gemacht wird. Decretum Anklam, den 26ten November, 1767.

Bürgermeister und Rath bieselfst.

Auf Verauflung des Königlich Hochpreußischen Hofgerichts zu Cöslin, sollen den 4ten Januaril a. f. auf dem Königlichen Hofgericht, des Herrn Referendarri von Tuchsen Mobilien, Uhren, Taschentiers, Silber, Porcellain, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Leinen, Ketten, Spinde, Eische, Stühle, Bettstecken, Kästen, allerley Hausrath, Kleidung, Wagen, Geschrirr, Schlitten, Gemäßhde, Kupferstiche und Gewehr, Jagdgeräthe, Bücher, &c. an den Meistbietenden verkauft, und gegen sofort zu verfügende baare Bezahlung abgesetzt werden; Liebhabere können sich bemeldeten Tages auf dem Königlichen Hofgerichte einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe. Cöslin, den 17ten December, 1767.

Des seligen Hofgerichts-Advocat Püttelowsen Eiben in Cöslin, sind willens, aus freyer Hand,

in Termino den 15ten Januarii a. f. folgende Immobilien, als: 1.) ihr Wohnhaus, welches auf 522 Rthlr. 3 Gr. 2.) den Eckgarten vor dem Hohenhor, mit den grünen Lusthäuschen, welcher 30 Rthlr. 3.) den Garten in der Gartenstrasse, reicher 18 Rthlr. 4.) den Gerten neben daran, welcher 22 Rthlr. in jettigen Silber-Courant gewürdig zu werden, per modum incertis, desgleichen den 18ten Januarii a. f. einige Mobilien, gegen sofort zu verfügende haare Bezahlung an den Meistbietenden zu verkaufen; die Liebhaber können sich in bemeldeten Terminen in des seligen Advocati Püts erkennen Hause einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe. Edslin, den 17ten December, 1767.

Wer guten aübter im Lande gewonnenen Maulbeer-saamen bendthiget, kan solchen à Loth in 4 Groschen auf dem Königlichen Amte zu Ravenstein bekommen.

Das sogenannte von Punktamers Anteil, in dem, im Stolpischen Kreise belegenen Guthe Wendisch-Plüssow, welches nach der gerichtlichen Taxa auf 4628 Rthlr. 7 Gr. gewürdiget worden, ist zum Termine den 15ten Februarii, den 12ten May, und den 11ten Augusti a. f. zu jedermanns freiem Kauf subhastet; und hat der in ultimo Termine plus Lescians bleibende zu gewärtigen, daß vor-erwähntes Gut ihm sobann addiziert werden solle. Signatum Edslin, den 2ten October, 1767.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

In Curia zu Pasewalk steht des Fallis gewordene Kaufmann Nic. Ephraim Schorstein in der grossen Marktstrasse belegene Wohnhaus, mit der gerichtlichen Taxa à 1103 Rthlr. 16 Gr. und dem Lino à 620 Reblr. anderweitig auf den 10ten Februarii 1768 subhasta; welches den Kaufbeliebigen hierdurch bekannt gemacht wird.

12. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Anklam verkauft der Bäcker Jochim Friederich Langbeek, sein Wohnhaus am langen Steige, in der Steinhorschen Vorstadt, an den Bürger Jochim Christian Witte; welches hiermit bekannt gemacht wird.

13. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Zu des Binngiesser Gottschalks Hause unten in der Breitenstrasse, ist in dem mittlern Stockwerk eine sehr bequeme Wohnung von 4 Stuben, 2 Läumern, 1 Speisekammer, 2 Küchen; daher es auch vereins zelt werden kan, nebst einem Keller, von Östern künftigen Jahres an, zu vermieten; woselbst weitere Nachricht zu erhalten.

14. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll den 7ten Januarii 1768, des Minorinnen Herrn von Brockhusen Anteil Guttes in Nieblitz, bei Camin gelegen, zuverlässig verpachtet, und vorbehältlich der Approbation des Königlichen Wormundtchaisen Collegii, der Contract ertheilet werden; dahero Archendatores sich des Tages bestiedigt in Nieblitz einfinden wollen.

Zu Greifensberg sollen in Termenis den 7ten und 21sten December a. c. auch zulich den 7ten Januarii a. f. die Fischerei auf dem Regafluss, die publique Rathmäge, auch die Cämmereywohnung im Hohenhor, wobei hinten einige Rücken Gartenland, an den Meistbietenden auf drei oder sechs Jahre, bis auf Approbation, überlassen werden; dahero sich Ebbhabere alsdann zu Rathdause melden können.

Zu Greifensberg in Pommern, sollen die Cämmerey-Worwerker, in Neustadt, Göde, Eckein, der Dankelmannshof, die 2 Biethöfe, Gurbhof und Grambusen, imgleichen die Siegele, von Crinitius 1768 an, auf 3 oder 6 Jahre von neuem verpachtet werden. Termni ficationis sind das angekett auf den 7ten und 21sten December a. c. und der letzte Vermig auf den 7ten Januarii a. f. 3 Pachte

*) o (*

Nachtzeitige brüeben sich in gebaueten Terminen zu Rathause einzufinden, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, das bis auf Königliche Camera Appication mit dem, der die besten Conditiones offerirt, der Contract nerde geschlossen werden. Die Anschläge werden zur Nachsicht vorgeleget. Die Stegley wird, wenn es Camera regia adprodirt, auch allenfalls auf Administration ausgeihbar.

Bürgermeister und Rath.

Dennach die Nachtjahre derer Marggräflichen Güther: Bierraden, Biesenbruch, Schönermark, Grabow, Hohenkrantz und Wavenburg, im Amt Schmedt; Stresow, Wildenbruch, Rohrbeck, Jägersfelde und Röthen, im Amt Riedenbruch; Selsow, Schönsfelde, Wilhelmswalde und Lehrberg, im Amt Tiddichow, auf Diensttage 1768 in Ende laufen, und zu deren fernerweltigen Verachtung der Ste und agste Jan. a. f. pro Termine licitationis angezeigt sind; als wird solches dem Publico blemitt bekannt gemacht, und können dienten, welche gesonnen sind, eixes oder das andere vorbenannter Güther zu erpachten, sich in bemeldten Terminis vor der Prinzherr- und Marggräflich Brandenburgischen Domainen-Cammer, Morgens um 9 Uhr gekellen, ihr Gebot ad Procolium geben, und gewärtigen, das im letzten Termine mit den Meistbietenden, und welcher die besten Conditiones offeriren wird, bis auf erfolgter Seliner Königlichen Hoheit gnädigste Appication geschlossen werden folle. Signatum Schmedt, den 11ten December, 1767.

Prinzherrliche Marggräfliche Brandenburgische Domainen-Cammer.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, ist die rathhausliche Stadtwage nachtlos; Liebhabere werben ersuchen, sich Mittwochs oder Sonnabends auf der Chmmerestube daselbst zu melden, alzo mit dem Meistbietenden kontrahiert werden soll. Signatum Rügenwalde, den 7ten December, 1767.

Bürgermeister und Rath der Stadt Rügenwalde.

15. Sachen so außerhalb Stettin verlohren worden.

Es ist zwischen den 19ten und 20sten November a. c. zwischen Cöslin und Schlawe, ein Paquet Acta in Wachleinen, sign. A. M. d. P. imen Pfund schwor, a Königsberg in Preussen, von der Post verlohen gegangen; sollte jemand dieses Paquet Acta gesunden haben, oder davon Nachricht geben können, wird dienstlich ersuchen, solches an einem der nächsten Postämter gegen einen Recompens von zehn Rikl. abgeben zu lassen, oder davon an die Postämter Stargard, Cöslin, Schlawe und Stolpe Nachricht zu ertheilen. Wie denn die Herren Prediger in daziger Geaend gebürend requirierte werden, dieses von deren Kanzeln bekannt zu machen. Stargard, den 16ten December, 1767.

Königlich Preußisches Postamt.

16. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Zu Greifenseberg sollen in Terminis den 22ten October und 24ten December a. c. auch 17ten April a. f. des Beyers Wohnhaus in der Heerstrasse, ein Stück Acker, und zwei Gärten, an den Meistbietenden zu Rathhouse verkaufet werden; und können sich alsdann die Liebhabere melden; wie dann auch die Creditores ihre Forderungen in Terminis den 17ten April a. f. zu justificiren, sub prejudicio elire, nicht minder dienten, die Pfänder von den Beyerschen geschiedenen Ebleuten in Händen haben, selbige gegen den 22ten October a. c. bey Verlust ihres Pfandrechtes an den Vermund der Beyerschen Kinder, den hiesigen Bäcker Escher abzugeben, aufgesfordert werden. Greifenseberg, den 22ten August, 1767.

Beim Uckermarkischen Obergericht zu Prenzlau, werden alle und jede Creditores, so an des verstorbenen Obergerichtsrath Herrn Christian Wilhelm Grundmanns Nachlaß, und besonders die Depositals Interessenten, oder alle dienten, welche vermeynen, das Ibaen wegen Gelder oder Sachen, so sie bey dem Obergericht oder dem verstorbenen Herrn Grundmann depositirt, an das Obergerichts-Depositorium einzige An- und Zusprache zusehe, ad liquidandum & verificandum auf den 26ten Januarii 1768, sub pena præclusi & perpetui silentii citaret und vorgelohden.

Beim Uckermarkischen Obergericht zu Prenzlau, werden alle und jede Creditores, so an des von Ahlum auf Riegenwalde Vermögen, einigen Anspruch zu haben vermeynen, ad instantiam dessen Curatoris des von Stosz auf Gelchow auf den 27ten Februarii 1768, ad liquidandum & verificandum sub pena præclusi & perpetui silentii citaret und vorgelohden.

Zu Colberg soll den 11ten Januarii, 1768 und 28ten Februarii künigen 1768sten Jahr s. des Bürgers und Schneider Johann Klein Haus, so in der kleinen Schmiedengasse-Ecke, neben des Tischler Meister Klanders sen. Haus belegen, an den Meissbietenden in Rechts hause, um 9 Uhr verkaufet werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird. Zugleich werden dessen Creditores ad liquidandum & verificandum in gesuchten Terminen sub pena præclusis hier durch vorgeladen.

Ad instantiam des Hauptmann Anthon von Kleist, sind Agnaten propter eum Geschlecht derer von Kleist, und Creditores incerti, welche an denen von ihm gekauften Gütern Groß-Tschew und Kleins-Crossin, cum pertinentiis, Bellgardischen Kreises belegen, verschuldet, erga Terminum peremtorium dexten Martii a. f. exstere ad exercendum jus promis eos, recautus vel reluit, und allem Rechte, so des nenselben, ob feudum daran ist, und letztere ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen, vorgeladen; sub comminatione, das Agnati mit ihrem Jure promis eos, recautus & reluit, und überhaupt mit allem Rechte, so sie ob feudum an den Gütern haben, und Creditores latentes mit ihren Forderungen, im Ausbleibungsfall, præcludret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle: Wonneben auch denen in dem Lehns-Attest ausgeführten Creditoribus ingrossatis iur Nachricht bekannt gemacht wird, wie Supplycant bey Uns angezeigt, das er mit ihnen Rücksproche gewonten, und selbige auf sich zu transponieren gewilligt, davor diese in Termine sich nicht melden dürfen, sondern deren Jura an den Gütern in alvo vorbehalten werden. Signatum Eöslin, den 20sten November, 1767.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Es ist über des Fähnrich Ernald Adam Ernst von Steinmeier Vermögen, und besonders dessen Anteil in Schwessow, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditores auf den 12ten April 1768, anderweitig erläutert werden, mit der Verwarnung, dass der Ausbleibende nicht weiter gehörte, sondern gänzlich abgewiesen werden soll. Wornach sich also besagte von Steinmeiersche Creditores in acto haben. Signatum Stettin, den 12ten November, 1767.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

In Schlawe ist des Ratschurichter Johann Kreysfeldts Haus, auf 112 Rthlr. 3 Gr. abstimmt worden, solches soll zu Bezahlung dessen Creditoren verkauft werden, wozu Termimi subbatactionis auf den 28ten December a. c., 18ten Januarii und 12ten Februarii a. f. angesehen; auch zugleich alle und jede, dessen Creditores, höchstens in dem letzten Termino auf dem Rathause in Schlawe zu erscheinen, sub pena præclusi erläutert, und die Patente in Schlawe und Stolpe affigirt worden.

Ad instantiam Jacob Otto von Wobeser zu Banselow, sind sowohl die Agnaten des Geschlechts derer von Wobeser, als Creditores, so an denen Gütern Banselow und Liepen, welche ersterer an den Capitain George Ulrich von Massow, per Contratum vom 1sten September 1767 für 14800 Rthlr. verkauft, und zwar die Agnaten zu Fundung ihrer etwianigen wider den Contract habenden Einwendungen & exercendum jus promis eos bey Verlust ihres gesamten Lehnrechts, die Creditores aber iur vorgeladen; welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Signatum Eöslin, den 30ten Oktober, 1767.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Zu Treptow an der Rega, soll in Termenis den 7ten December a. c. 4ten Januarii und 12ten Februarii a. f. das hiefelbst in der grossen Kürkerstrasse, neben Fuhrmann Gauger und der Witwe Schnecken belegene, dem verstorbenen Manermüller Koch zugehörige grosse Wohnhaus, plus lichando verkaufet werden; diejenigen also, welche dieses Haus, welches per Taxam judicialeum auf 432 Rthlr. 3 Gr. 4 Pf. gewürdigter ist, zu ersten willens sind, können sich in bemeldeten Termintis hieselbst in Rathause gestellen, ihr Gebot ad protocollum geben, und gerügtig, das plus licentia in ultimo Termino per emtorio dieses Hauses werde addicirt werden. Zugleich werden alle diejenigen, so an diesem Hause ex quoque capite einige Ansprache zu haben vermeynen, hierdurch erläutert, in Termino ultimo peremtorio ihre Forderungen zu liquidiren, und zu verificiren, sub comminatione, das diejenigen, so ihre Forderungen in Termino ad Acta nicht gemeldet, nicht weiter gehörte, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; weshalb denn Edictales allhier zu Eöslin und Greifenberg affigirt worden. Signatum Treptow, den 17ten November, 1767.

Es verkaufet der Schuster Meister Friederich David Dieseler, seinen vor dem Demminer-Thor, in denen obersten Brotschen-Gärten, zwischen der Maurer-Witwe Langen, und dem Kürschner Otto belegenen Gorten, um und für 26 Rthlr. in Golde, an den Kürschner Meister Otto. Wenn jemand wider diesen Verkauf ex capite crediti einige begründete Einwendungen zu machen haben sollte; so hat selbiger solche in Termino den 12ten Januarii a. f. allhier in Judicio bezubringen.

Noch verkaufet allhier der Schuster Meister Christann Berg, die Hälfte seiner vor dem Brandenburger Thore, zwischen dem Ackermann Lehmann, und dem Amtshause belegenen Scheune, an die Witwe Michael Dieseler, um und für 16 Rthlr. Solle jemand wider diesen Verkauf ex capite crediti etwas einwenden,

zurwenden haben; so hat sich seldiger in Termino den 12ten Januarii a. f. beym Königlichen Stadtgericht zu melden, und seine Ju:a wahrzunehmen. Kreptow an der Tollensee, den 19ten December, 1767.
Königliches Stadtgericht.

Es ist über des auf dem Ravenhorster Holzstachen wohnenden Iohann Nevelings Vermögen Concursus Creditorum eröffnet, mithin sind sämtliche Creditores auf den 29ten Decembet a. c. den 20sten Januarii und den 12ten Februarii a. f. citirt worden, vor dem Hochadelichen Gericht zu Albeckardt zu erscheinen, und ihre Forderungen anzweigen, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden nicht weiter gebredet, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen.

Ad instantiam selligen Hofstath Hahns Witwe und Erben, sollen zur Befriedigung des Kaufmann Hagedens Forderung, a) eine ganze Huse Hahnschen Ackers, 980 Rihlt. gewürdiget; b) eine halbe Huse dessen Ackers, 520 Rihlt.; und c) zwei Wördeläder, 125 Rihlt. stimmt, in Terminis den 12ten Januarii, den 2ten Februarii und den 24ten Februarii a. f. gerichtlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Kaufstüsse können sich alsdenn Donnertage um 9 Uhr vor hiesigem Stadtgericht einfinden, und biehen, in dem letzten Termint aber den Zuschlag erwarten. Creditores aber, und sonstige etwanige Contradicentes werden in dictis Terminis ebenfalls ihre wahrzunehmen sub pena praeclusi obirent. Decretum Anklam, den 18ten December, 1767.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Zu Nenen-Stettin soll des dässigen Weber Matthias Lucken Haus, in der breiten Marktstraße, an dem Brauer Dau, und dessen sämtliches Land, nebst Wiesen, in allen dreyen Feldern, Schulden balber an den Meistbietenden verkauft werden, worzu Termint licitationis auf den 6ten und 20sten Januaril, auch 20ten Februarii a. f. festgesetzt. Kaufstüsse werden demnach hiemit vorgeladen, in dictis Terminis ihren Both act protocollo zu geben, und auf einer annehmlichen Both für baare Bezahlung die Addiction zu gewärtigen. Wie denn Creditores zu dem Ende citirt werden, sich in Terminis, besonders in ultimo Termino zu melden, und ihre Ansforderung mit dem Objekte rechlicher Weise zu vertheidigen, im Ausfall aber die Præclusion zu gewärtigen.

Zu Grefenhagen verkauft: 1.) Der Bürger und Löyser Meister Iohann Friederich Kober, sein Haus vor dem Sternischen Thore, an den dörigen Bürger und Baumann Friederich Albrecht, für 335 Rihlt. 2.) Verkaufst daselbst der Bürger Friederich Albrecht, sein Wohnhaus in der Fuhrstraße, an den dässigen Naschmacher Meister Gottfried Rabefeldt, für 200 Rihlt. Da nun vorbenannte Grundstücke denen Käufern in Termino den 29ten Januarii 1768 vor, und abgelossen werden sollen; so werden Creditores, oder welche souß ein Jus contradicendi an diese Grundstücke zu machen vermeynen, hierdurch citirt, ihre Ansforderungen, oder Ansprache in Termino den 29ten Januarii 1768 daselbst zu Rathhäuse sub præjudicio wahrzunehmen.

17. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey der Kirchen-Bibliothek des Eslinschen Eigenthumsdorfs Jamund, sind wieder 50 Rihlt. vorräthig, welche, gegen gehörige Sicherheit, zur Anleihe ausgegeben werden; und kan man sich deswegen bey dem Pastor Haken daselbst melden.

18. Avertissements.

Es wird hiemit aller und jeden bekannt gemacht, daß massen der Margarethen Sophsen von Wedell, geschledenen Hauptmann von Herzberg, einen Curator zu bestellen wünscht gewesen, und denn daß der Major Sebastian von Wedell auf Dauer auch würthlich bestellt worden. Es werden daher alle und jede hierdurch verwarnet, gedacht Margarethen Sophsen von Wedell, geschiedenen von Herzberg, welche anzt in Berlin wohnhaft, das geringste so wenig an Geldern als Waaren, bei Verlust der Gelder und Waaren, zu ereditieren, noch weniger mit derselben ohne Zugleichung und Einwilligung erwiderten ihres Curatoris auf irgend eine Weise sub pena nullitate zu kontrahiren. Premlow, den 20sten November, 1767.
Königlich Preußisches Ueltemärkisches Obergericht.

Da der Schriftsteller Iohann Paul Walter, seine Schriftdarereo zu Maggardien, an den Schriftsteller Iohann Adolph Kreken verkauft, und die Verlassung den 2ten Januarii 1768 geschehen soll; so wird

wird solches zu jedermann's Wissenschaft gebracht, und müssen sich diejenigen, so ein Jus contradicendi oder sonstige Ansprache zu haben vermeynen, innerthien bey dem Königlichen Amte daselbst sub pena perpetui silentii melden, und ihre Prätektiones gehörig justificiren.

Es sollea in Termius den 6ten Januarii a. f. dem Bürger Friederich Malus, die Immobilien des Johann Christian Strehlen, welche ersterer in ultimo Termino Substaationis als Meistbylehender erklaert, gerichtlich vor, und abglossen werden; wer nun wider diese Vor- und Ablassung etwas einwenden vermeynet, muss sich in dicto Termino hieselbst sub pena præclusi & perpetui silentii zu Rathhouse einfinden. Grevenwalde in Pommern, den 9ten December, 1767.

Bürgermeistere und Rath.

Es ist ein silb:ner Löffel entronckt worden, gezeichnet E. D. L. 1727; sollte er jemanden zur Hand kommen, beliebe es bey dem Goldschmidt Pohl in der Beutlerstrasse in Stettin zu melden.

Aus bewegenden Ursachen, werden des 14 Martin, bey Penkun in Pommern, verstorbenen Gottlieb Uclerom, Eben, Freunde, und wer sonst an dessen Verlassenschaft Ansprache höben möchte, nach Absauf des auf den 16ten December a. e. præfigirten ersten Termiu, zum andern und drittenmal, auf den 6ten Januarii, und 2ten Februarii 1768, und zwar in den letzteren Termiu, remtorio & sub pena præclusi, vergeladen, sich bey den Hochadelichen Gerichte zu Martin zu melden, sich als nächste Erben, oder auch wegen ihrer Ansforderung an den Verstorbenen, gehörig zu legitimiren, und ferneren Bescheides zu gewährigen. Im nicht Erscheinungsfall aber, werden sie der Drohung folge, mit ihren Präsenz, schlechterdinge nicht weiter gehöret werden. Martin, den 8ten December, 1767.

Hochadeliche von Ostensche Gerichte daselbst.

Es verkaufet der Weber Meister Joachim Gerhard Güttschow zu Kreptow an der Kollensee, zwos seiner eigenen Morgen Acker auf dem Klöterpote, zwischen Meister Handt Held:wers, und dem Herrn Inspector Biblitz Stadt:wers, um und für 160 Rthlr., an den Küster zu Eltzow, Christian Kreplin, Solle jemand wider diesen Verkauf gegründete Contradiciones machen können; so hat selbiger solche allhier in Judicio den 12ten Januarii a. f. beyzu bringeu. Kreptow an der Kollensee, den 16ten December, 1767.

Königliches Stadtgericht hieselbst.

Als die Ziehungslisten von der 17ten Hannoverischen Lotterie dritter Classe eingegangen; so können solche bey dem Regierungsseretary Labes in Stettin nachgesehen, und die Gewinne abgesondert werden. Die nicht herausgekommenen Losse aber müssen bey Verlust verselben, vor den 16ten Januarii 1768 erneuert werden, immassen die Ziehung der vierten Classe den 25ten Januarii unausgesetzt ihren Fortgang hat. Auch sind noch Kausole für 3 Pistolen 17 Groschen Aufzug in Courant zu haben.

Der Münzjude Hirsch Magnus, so viele Jahre im goldenen Hirsch logiret gewesen, hat sein Quartier verändert, und logret anjeko bey den Herren Petersen, in das ehemalige Heimsche Haus in der Grätzestraße; welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

Zu Beervalde verkauft der Bäcker Johann Christian Giese, an den Bürger und Schneider Lorenz Knopen, zu einem Scheffel Einsaat, im Bühlenshügischen Felde, für 6 Rthlr. 12 Gr.; mithin müssen alle, welche ein Contradiciones-Recht daran zu haben vermeynen, sich in Termiu den 28ten Januarii a. f. zu Rathhouse melden, oder haben der Præklusion zu gewartigen. Signatum Beervalde, den 15ten Dezember, 1767.

Combinirtes Adelisches Magistrat: Gerichte.

Zu Usedom hat die Lehmso, ihre von dem verstorbenen Dunkelkohl geerbete, an der Mauer belegene Wohnbude, an den Bötticher Lews, für 12 Rthlr. verkauft; sollte jemand wider diesen Verkauf etwas einzuwenden haben, derselbe hat sich innerhalb 14 Tagen gerichtlich zu melden, sonst er hiernächst nicht weiter wird gehöret werden.

Die Herrschaft in Pausin, (Eine Melle von Stargard belegen,) verlanget auf ihre dort bestindliche Walkmühle, einen tüchtigen und erfahrenen Walker. Nach dieser Mühle walken, das sämtliche Läßliche Gewerk der Luchmacher, viele Raschmacher und Strumpf-Fabricanten aus Stargard, nebst verschiedenen Wollarbeitern der umliegenden Gegendien; hiernächst hat der Walker schönen Huschlag, etwas Landung, so das derselbe sein rühmliches Auskommen haben kan. Wer nun benannte Mühle annehmen willens, kan sich desfalls bei der Herrschaft fordern samst melden, und bevorstehenden Ostern anzieden.

Des Bürgers Herrn Jacob Bahren Wohn- und Brauhauß, welches in Colberg in der Pfannschmiedengasse, zwischen des Herrn Obersten und Commandanten von Fleiß, und Herrn Tämmerer von Saint-Paul Häusern, inne belegen, und gerichtlich auf 435 Rthlr. 9 Gr. taxiert worden, soll den 18ten Januarii, 2ten und 29ten Februarii des 1768ten Jahres, vor den Magistrat in Colberg öffentlich verkauft werden. Kaufthüre können sich in gedachten Termiu in Rathhouse melden, und ihr Gebot thun. Solle aber auch jemand eine Ansprache oder Forderung daran haben, so wird derselbige zugleich in denannten Termiuis et liquidandum est.

Zweyter Anhang.

Num. LI. den 26. Decembris, 1767.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

19. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sollen in des Herrn Senator Matthias Hause, in der Oderstrasse, nunmehr die bereits unterm 14ten November a. c. bekannt gemachte 40 Orhoff weisse, und 8 Orhoff vorthe Gran weine, auch 2 Stück Granbrandewina, in Termiuo den 1ten Januarii a. c. Nachmittags um 2 Uhr, an den Weißdielehenden gegen baare Bezahlung verkauset werden. Signatum Stettin, bey dem Wettgericht, den 16ten Decem-
ber, 1767.

In Friederich Nicolai Buchhandlung, ist zu haben: von Justi, (J. H. G.) Abhandlung von den Manufacuren- und Fabriken, 1ster Theil, neue Auflage, gr. 8. 1767, 12 Gr. Clasische Biogra-
phie, oder Leben aller Clasischen Autoren, aus dem Englischen übersetz, 2ter Theil, gr. 8. 1 Rthlr. Liebesgeschichte, neue Erwundungen, oder Sammlungen lebhafter Erzählungen, 1ster Theil, 8. 1768,
10 Gr. Erzählungen, (Lehrreiche) aus verschiedenen Sprachen, gr. 8. 1768, 7 Gr. Geschichte,
(Louise Mildmay) in Briefen entworfen, aus dem Englischen übersetzt, 2 Theile, 8. 1768, 10 Gr. Magazin, (Stuttgarter allgemeines) 2 Theile, 8. 1767, 16 Gr.

Bey dem Kaufmann Jaques Durw, in der kleinen Dohmstrasse, ist gutes Elsen Brennholz um einen
billigen Preis zu bekommen.

Bey dem Kaufmann Duclos, auf der Lastable, sind wieder zu haben: recht gute Sorten von weisse
und gelbe Wachslichte, weissen und gelben Wachsstock, weisses Scheibenwachs, desgleichen kleine und
große Nachtlampen, Laternlichte, auch kleine und grosse Altar- oder Kirchenlichte. Liebhabere können
sich recht billige Preise versichern. Auch sind zugleich die Maschinen zu denen Nachtlampen zu haben.

Ein neues, und ganz und gar mit Russbaumholz fourniertes Fore-Flano, so von einem geschickten
Instrumentenmacher fertiget worden, ist zum Verkauf; Liebhaber dazu belieben sich bey dem Verleger
diesiger Zeitung zu melden, und nähere Nachricht daselbst einzutheuen.

20. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Das Königliche Amt Stettin, macht hiermit bekannt, daß die bey Damm helegene Hammer-
Wassermühle, so eine Erbpachtmühle von zwei Gängen, und wobei eine Schneide, und Tuchmacher-Wal-
zmühle, öffentlich subbastirt werden soll, und sind Termimi licitacionis auf den 2ten Januarii, zoster ejus-
dem, und 27ten Februarii a. c. angesetzt; in welchen Kaufustige, und zwar in denen beiden ersten dies-
selbit auf dem Königlichen Amtre Jaseniz, in ultimo Termino aber, auf dem Königlichen Amtshause zu
Stettin erscheinen wollen, und soll solche dem Weißdielehenden, unter denea Conditionen, worunter diese
Mühle zuerst in Erbpacht gegeben werden, und welche in Termiuo vorgeleget werden sollen, nach erfolgter
Approbation Einer Königlich Hochrechtslichen Krieges- und Domainen-Cammer, sofort iugeschlossen wer-
den. Jaseniz, den 14ten December, 1767.

Königlich Preussisches Pommersches Amtsgerichte.

21. Sachen

21. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

In der Unterstadt, an einem nahhesten Orte, will jemand sein Unterhaus vermieten, worin ein Material-Lahden, mit Zubehörungen, es kan solches je eher je lieber bezogen werden; nähere Nachricht davon gibt der Notarius Küsell.

22. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es ist über des Landbaumeister Otto Justus Christoph Kuppeln zu Stargard Vermögen Concursum Creditorum eröffnet, und Terminus auf den 20ten Marzis 1768 angesetzt; alsdenn sämtliche Creditores sünd melden, und ihre Forderungen anzeigen, richtigstigen, auch den Vorzug behaupten, oder die Prakluten, und das sie gänlich abgewiesen werden, gemarzen sollen. Signatum Stettin, den 18ten November, 1767.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

23. Avertissements.

Zu Crümmlien, im Goldinischen Kreise, soll in Sachen Creditorum, contra den Archendator Semnicken, die Prioritätskethel publicirt werden; so hiermit bekannt gemacht wird.

Des in Garz verstorbenen Bürgers Paul Gussens, und seiner Ehefrau Maria Erdmuth Mielken Testameatum reciprocum, soll den 2ten Januarii a. f. zu Rathhouse publicirt werden; so Interessentibus hiudürch bekannt gemacht wird.

Der Kutscher Johann Vondre, hat sein zu Hohenleinendorf habendes Wohnhäuschen, an den Einwohner Peter Gutenhof verkauft. Zu dessen Ver- und Ablassung ist Terminus auf den 2ten Januarii a. f. anberaumet; etwaige Contradicentes haben sich in Termino zu Garz rathhauslich zu melden.

Es sind vor einiger Zeit, aus der Clebowischen Hende, dem Archendatarii Thielke zu Clebow, 7 Stück Schweine, welche auf das Kreuz mit denen Buchstaben F T gezeichnet sind, weggekommen; wer diese Schweine in seiner Gewohnschaft hat, oder dem Archendatarii Thielke Nachricht von deren Aufenthalt geben kan, beliebe es gegen einen bewiligen Recompens ihm zu melden. Dagegen macht er dem Publiko bekannt, daß sich auf seiner Höfstellie 3 fremde Schweine eingesunden; wenn selbige gefunden, kan solche von ihm innerhalb 14 Tage abfordern, nach Verfeßung dieser Zeit aber giebt er seinem Rede und Antwort von diesen 7 Stück Schweinen.

In dem Rechtstage nach heiligen drey Könige, will der Bürger und Kramer Herr Hoge, sein in der Grovingerstrasse belegenes Häus, in Einem Lobfamen Stadtgerichte zu Stettin gerichtlich vor- und ablassen; wer ein Jur contradicendi zu haben vermeinet, muß sich alsdenn sub pena proelio & perpiciu silentii melden.

In dem Rechtstage nach heiligen drey Könige, will der Bürger Säddo, sein in der Aschenstrasse belegenes Wohnhaus, nebst dahinten seyenden Garren, und dazu gehörige Haustulze, in Einem Lobfamen Lastadischen Gericht zu Stettin gerichtlich vor- und ablassen; wer ein Jur contradicendi zu haben vermeinet, muß sich alsdenn sub pena proelio & perpiciu silentii melden.

24. Preise von verschiedenen zum Verkauf fürhandenen Güthern in Stettin.

Waaren bey Schiff-Pfund à 280 Pfund.

Schwedisch Eisen	13 Rthlr.
Dito schwarz Blech	28 Rthlr.
Englisch Bley	16 Rthlr. 20 Gr.
Preußischer rein Hanf	31 Rthlr.
Dito Schnithanf	28 Rthlr.
Dito Schuckenhanf	22 Rthlr.
Rußischer rein Hanf	26 Rthlr.
Preußische Haastorse	20 Rthlr. 12 Gr.

Rußische ditto , , , 9 Rthlr. 12 Gr.
Berger Stockfisch oder Rotscher 13 Rthlr.
Dito Kleinfisch in Tonnen , , , 13 Rthlr.

Waaren bey Centner à 110 Pfund.	
Englisch Stangenzint	34 Rthlr.
Gemahlia Blauholz	5 Rthlr. 12 Gr.
Dito Japanholz	13 Rthlr.
Dito Nothholz	12 Rthlr.
Fernambuc ditto	20 Rthlr. Feine

Heine Krappe		34 Rihlr.
Mittel dito.		
Breslauer Röthe		24 Rihlr.
Rothen Wohlus		7 Rihlr.
Heine englische Polirerde		8 Rihlr.
Bleyweiss		14 Rihlr.
Blyschroot oder Hagel		9 Rihlr.
Holländischen Schwefel	5 Rihlr.	12 Gr.
Silberglötte		8 Rihlr.
Blaufel, F. F. C.		36 Rihlr.
Dito, F. C.		30 Rihlr.
Dito, M. C.		24 Rihlr.
Holländischer Pfesser		66 Rihlr.
Semen Amomi		90 Rihlr.
Caroliner Reiß	5 Rihlr.	16 Gr.

Bier- und Branderweintaxe.

	Mt.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne	:	:	:
das Quart	:	:	:
auf Bouteilles gezogen	:	:	:
Stettinisches ordinaires weiß Gerstenbier, die Tonne	2	20	3
die halbe Tonne	1	10	1½
das Quart	:	:	8
auf Bouteilles gezogen	:	:	9
Das Weizenbier ist dem Gerstenbier im Preise gleich.			
Das Quart Brandwein			5

Gleischtaxe.

	Wihnd.	Gr.	Pf.
Kindfleisch	1	1	6
Kalbfleisch	1	2	
Hammelfleisch	1	1	7
Schweinfleisch	1	1	9
Kuhfleisch	1	1	2
1.) Gekröse vom Kalbe, das grosse	3		
das kleinere	2	6	
2.) Kopf und Füsse	4		
3.) Das Geschlinge	4		
4.) Kinderkaldaua, Nieren			
5.) Eine gute Ochsenzunge und Herz	1		8
6.) Eine geringere	5		
7.) Ein Hammelgeschling	4		
8.) Hammelkaldaua	1	7	
	1	7	

Brodtaxe.

	Vfund	Lob	Qu.
Für 2 Pf. Semmel	:	7	1½
3 Pf. dito	:	11	
Für 3 Pf. schön Roggenbrod	:	18	2
6 Pf. dito	1	5	
1 Gr. dito	2	10	
Für 6 Pf. Haubackenbrod	1	10	1½
1 Gr. dito	2	20	1½
2 Gr. dito	5	8	1

In Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 16. bis den 23. December, 1767.

Gottfried Döllering, dessen Schiff Friederich, von Gotenhafen mit Hering.
Johann Knoll, dessen Schiff Maria, von Demmin mit 456 Scheffel Roggen, 703 Scheffel Gerste,
100 Scheffel Erben, und 100 Scheffel Haber.
Christian Krüger, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.

David Steding, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.

Daniel Schmeichel, eine Jacht, von Schwine-
münde mit Leinsamen.

Martin Fick, dessen Schiff Regina, von Schwine-
münde mit Hering.

Martin Hagemann, dessen Schiff Catharina, von
Schwinemünde mit Herling.

In Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 16. bis den 23. December, 1767.

Jacob Friederich Lötz, dessen Schiff die Einigkeit,
nach Wollgast mit Stückgut her.

Euler Kongstedt, dessen Schiff der Engel Ra-
phael, nach Kopenhagen mit Sparren.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 16. bis den 23. December, 1767.

	Wihnd.	Scheffel
Weizen	75.	21.
Roggen	147.	2.
Gerste	102.	13.
Malz		
Haber	21.	23.
Erben	5.	11.
Buchweizen		3.
Summa	353.	1.
	25.	Wolle.

25. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinterpommern.
Vom 16. bis den 23. December, 1767.

Zu	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Mais, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hopf-
Anklam									
Bahn									
Belgard									
Beerwalde	Haben	nichts	eingesandt						
Bublitz									
Bütow									
Camin									
Colberg	3 R. 8 g.	46 R.	22 R. 8 g.	15 R.			21 R.	56 R.	
Töllin	Hat	nichts	eingesandt						
Töllin		44 R.	23 R.	15 R.		12 R.	28 R.		
Daber	Haben	nichts	eingesandt						
Damm									
Demmin									
Fiddichow	Haben	nichts	eingesandt						
Grenzwalde									
Gars		35 R.	25 R.	17 R.	21 R.	16 R.	27 R.		18 R.
Göllnitz									
Greifenberg	Hat	nichts	eingesandt						
Greisenhagen		14 R. 12 g.	34 R.	18 R.	22 R.	15 R.	26 R.		24 R.
Gülow									
Jacobshagen									
Jarmen									
Kabes	Haben	nichts	eingesandt						
Quenzburg									
Massow									
Naugard									
Neuwarpe									
Wasewitz	4 R.	35 R.	24 R.	16 R.	18 R.	14 R.	24 R.		28 R.
Wenkun	3 R. 20 g.	32 R.	25 R. 12 g.	18 R.	20 R.	15 R.	22 R.		21 R.
Blathe									
Böllitz									
Wollnow									
Wolin	Haben	nichts	eingesandt						
Writz									
Razebuhr									
Regenwalde									
Nügenwade									
Nummelsburg	Hat	40 R.	22 R. eingesandt	13 R.			22 R.	56 R.	
Schläme		nichts							
Stargard		40 R.	21 R.	14 R.	16 R.	10 R.	24 R.		20 R.
Steynitz		34 R.	22 R.	19 R.		12 R.	21 R.		29 R.
Stettin, Alt	Hat	nichts	eingesandt						
Stettin, Neu		3 R. 20 g.	32 R.	25 R. 12 g.	18 R.	20 R.	15 R.	22 R.	21 R.
Stolp	Hat	nichts	eingesandt						24 R.
Schwinemünde		48 R.	19 R.	14 R.		11 R.	21 R.		
Tempeiburg									
Ereptor, H. Pomm.	Haben	nichts	eingesandt						
Ereptor, B. Pomm.									
Uckermünde									
Usedom									
Wangerin									
Werben		2 R. 16 g.	36 R.	24 R. eingesandt	18 R.	22 R.	15 R.	24 R.	
Wollin	Haben	nichts							32 R.
Zachan									

Die Preise sind billiger in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.